

| | | |
|--|------------------------|--|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Eigenbetrieb ESW (Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal) |
| | Bearbeiter/in | Anke Yasar |
| | Telefon (0202) | 563 5266 |
| | Fax (0202) | |
| | E-Mail | anke.yasar@esw.wuppertal.de |
| | Datum: | 05.11.2021 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/1582/21 öffentlich |
| Sitzung am Gremium | | Beschlussqualität |
| 08.12.2021 Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW | | Entscheidung |
| Benennung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2021 ESW | | |

Grund der Vorlage

Gemäß § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung des ESW entscheidet der Betriebsausschuss über die Benennung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss.

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Im Zollhafen 18, 50678 Köln als Prüfer für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes ESW für das Geschäftsjahr 2021 zu beauftragen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Herr Meyer
Beigeordneter

Herr Bickenbach
Betriebsleiter

Herr Stegner
Betriebsleiter

Herr Steiner
Betriebsleiter

Begründung

Im Wege einer Angebotseinholung im Jahre 2018 wurden sechs Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der Prüferliste des Wuppertaler Beteiligungsmanagements zur Angebotsabgabe aufgefordert. Drei Gesellschaften haben geeignete Angebote eingereicht. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH hat das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet.

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss des ESW erstmalig in 2017 geprüft.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH auch mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 zu beauftragen.

Gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31.12.2018 geltende Fassung i.V.m. Art. 10 des 2. NKFVG NRW vom 18.12.2018 gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, die für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre aufzustellen sind, fort. Diese Übergangsregelung gilt auch für Einrichtungen, die gemäß § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.

§ 106 GO NRW gilt allerdings nicht mehr für die ab dem Wirtschaftsjahr 2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse, so dass die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers unmittelbar durch die Gemeinde erfolgen kann.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: